



3.10.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM(2018)0218 – C8-0159/2018 – 2018/0106(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ramón Jáuregui Atondo

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Wie sich bei den jüngsten Skandalen wie denen im Zusammenhang mit Luxleaks, Wikileaks, den Panama Papers und den Paradise Papers oder dem Dieselskandal gezeigt hat, leisten Hinweisgeber der Gemeinschaft als Ganzes einen wesentlichen Dienst. Sie spielen eine unschätzbare wichtige Rolle, wenn es darum geht, das allgemeine Interesse zu wahren, stellen eine wesentliche Informationsquelle bei der Bekämpfung von Korruption, Betrug und anderen rechtswidrigen Handlungen dar und tragen entscheidend zu einer Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor bei. Auf EU-Ebene ist der wirksame Schutz von Hinweisgebern nicht nur von größter Bedeutung, um die Effizienz in den potenziell betroffenen Politikbereichen sicherzustellen, sondern er ist auch notwendig, um die Erwartungen der Gesellschaft infolge solcher Skandale zu erfüllen und somit das Vertrauen der Bürger in die EU-Organe zu stärken. Nachdem die Kommission zunächst einem sektorbezogenen Ansatz, insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen, Vorrang eingeräumt hatte, hat sie nun einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, die einen weiteren Anwendungsbereich hat und mit den allgemeinen Regeln für den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, aufgestellt werden.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass der neue Ansatz vielversprechend ist, und schlägt Änderungen an dem Vorschlag vor, um den rechtlichen Rahmen für den Schutz von Hinweisgebern zu stärken. Insbesondere empfiehlt er, dass der sachliche Anwendungsbereich des Vorschlags Verletzungen der gemeinsamen Werte der EU im Sinne von Artikel 2 EUV sowie Verstöße durch Akte politischer Natur umfasst. Ferner empfiehlt er, den Schutz auf die Beamten und sonstigen Bediensteten der EU und der EAG auszuweiten, und schlägt Bestimmungen vor, mit denen dem Strafrecht bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie eine wichtigere Rolle zukommt. Schließlich gehört auch ein besserer Schutz im Falle schikanöser oder leichtfertig angestrebter Gerichtsverfahren gegen Hinweisgeber zu den Empfehlungen des Verfassers der Stellungnahme.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***unter Hinweis auf die Europäische
Menschenrechtskonvention, insbesondere
Artikel 10,***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11,

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Personen, die für eine Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit ihr in Kontakt stehen, nehmen **eine** in diesem Zusammenhang **auf tretende** Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr. Indem sie ihre Beobachtungen melden, tragen sie entscheidend dazu bei, Gesetzesverstöße aufzudecken und zu unterbinden **und** das Gemeinwohl zu schützen. Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber (sogenannte „Whistleblower“) aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden.

(1) Personen, die für eine Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit ihr in Kontakt stehen, nehmen **Fälle rechtswidriger Handlungen oder von Rechtsmissbrauch, zu denen es** in diesem Zusammenhang **kommen kann und die eine** Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses **darstellen können**, häufig als Erste wahr. Indem sie ihre Beobachtungen melden, tragen sie entscheidend dazu bei, Gesetzesverstöße aufzudecken und zu unterbinden **sowie** das Gemeinwohl **und das öffentliche Interesse** zu schützen. Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber (sogenannte „Whistleblower“) aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden.

Begründung

Es sollte genauer formuliert werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Auf Unionsebene sind Meldungen **von Hinweisgebern** eine Möglichkeit, wie dem Unionsrecht Geltung verschafft werden kann: Ihre Informationen fließen in die auf nationaler und Unionsebene bestehenden Rechtsdurchsetzungssysteme ein und tragen so dazu bei, dass Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden.

(2) Auf Unionsebene sind Meldungen **und Offenlegungen durch Hinweisgeber** eine Möglichkeit, wie dem Unionsrecht Geltung verschafft werden kann: Ihre Informationen fließen in die auf nationaler und Unionsebene bestehenden Rechtsdurchsetzungssysteme ein und tragen so dazu bei, dass Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In bestimmten Politikbereichen können Verstöße gegen das Unionsrecht **erhebliche** Risiken für das Gemeinwohl bergen und damit das öffentliche Interesse ernsthaft schädigen. Werden in solchen Bereichen Schwächen bei der Rechtsdurchsetzung festgestellt und sind Hinweisgeber in einer privilegierten Position, um Verstöße ans Licht zu bringen, müssen die Hinweisgeber wirksam vor Repressalien geschützt und effektive Meldesysteme eingerichtet werden, um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern.

Geänderter Text

(3) In bestimmten Politikbereichen können Verstöße gegen das Unionsrecht Risiken für das Gemeinwohl bergen und damit das öffentliche Interesse ernsthaft schädigen **und das Vertrauen der Bürger in das Handeln der Union untergraben**. Werden in solchen Bereichen Schwächen bei der Rechtsdurchsetzung festgestellt und sind Hinweisgeber in einer privilegierten Position, um Verstöße ans Licht zu bringen, müssen die Hinweisgeber wirksam vor Repressalien geschützt und effektive, **die Vertraulichkeit wahrende und sichere** Meldesysteme eingerichtet werden, um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Dementsprechend sollten in den Rechtsakten und Politikbereichen, in denen 1) die Rechtsdurchsetzung verbessert werden muss, 2) eine unzureichende Meldung von Verstößen die

Geänderter Text

(5) Dementsprechend sollten in den Rechtsakten und Politikbereichen, in denen 1) die Rechtsdurchsetzung verbessert werden muss, 2) eine unzureichende Meldung von Verstößen die

Rechtsdurchsetzung wesentlich beeinträchtigt und 3) Verstöße gegen das Unionsrecht das Allgemeininteresse ernsthaft gefährden, gemeinsame Mindeststandards zur Gewährleistung eines wirksamen Hinweisgeberschutzes gelten.

Rechtsdurchsetzung wesentlich beeinträchtigt und 3) Verstöße gegen das Unionsrecht das Allgemeininteresse gefährden, gemeinsame gesetzliche Mindeststandards zur Gewährleistung eines wirksamen Hinweisgeberschutzes gelten. ***Gleichzeitig ist es von entscheidender Bedeutung, dass dafür Sorge getragen wird, dass der Ruf der betreffenden Unternehmen nicht geschädigt wird, insbesondere wenn es sich um Anschuldigungen handelt, die noch nicht bewiesen sind.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik“ vom 18. Januar 2018⁴⁰ anerkannt hat, ist die Beweiserhebung bei Umweltstraftaten und Umweltschutzverstößen sowie deren Aufdeckung und Bekämpfung nach wie vor problematisch und muss gestärkt werden. Da gegenwärtig nur ein einziger Rechtsakt im Bereich Umweltschutz Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern⁴¹ enthält, wird die Einführung eines solchen Schutzes als notwendig erachtet, um eine wirksame Durchsetzung des Umweltrechts der Union zu gewährleisten, zumal Verstöße in diesem Bereich das öffentliche Interesse ***ernsthaft*** gefährden und sich über nationale Grenzen hinweg negativ auswirken können. Dies gilt auch in Fällen, in denen unsichere Produkte Umweltschäden verursachen können.

⁴⁰ COM(2018) 10 *final*.

⁴¹ Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen

Geänderter Text

(10) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik“ vom 18. Januar 2018⁴⁰ anerkannt hat, ist die Beweiserhebung bei Umweltstraftaten und Umweltschutzverstößen sowie deren Aufdeckung und Bekämpfung nach wie vor problematisch und muss gestärkt werden. Da gegenwärtig nur ein einziger Rechtsakt im Bereich Umweltschutz Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern⁴¹ enthält, wird die Einführung eines solchen Schutzes als notwendig erachtet, um eine wirksame Durchsetzung des Umweltrechts der Union zu gewährleisten, zumal Verstöße in diesem Bereich das öffentliche Interesse gefährden und sich über nationale Grenzen hinweg negativ auswirken können. Dies gilt auch in Fällen, in denen unsichere Produkte Umweltschäden verursachen können.

⁴⁰ COM(2018)0010.

⁴¹ Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten (ABl. L 178, vom 28.6.2013, S. 66).

Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten (ABl. L 178, vom 28.6.2013, S. 66).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten ist ein weiterer Bereich, in dem Hinweisgeber in einer privilegierten Position sind, Verstöße gegen das Unionsrecht, die das öffentliche Interesse *ernsthaft* gefährden können, ans Licht zu bringen. Ähnliche Erwägungen gelten für Verstöße gegen die Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen⁴⁵, die Meldungen von Sicherheitsvorfällen (auch solche, die personenbezogene Daten nicht beeinträchtigen) und Sicherheitsanforderungen für Einrichtungen, die grundlegende Dienste in vielen Bereichen erbringen (z. B. Energie, Gesundheit, Verkehr, Bankwesen usw.), sowie für Anbieter zentraler digitaler Dienste (z. B. Cloud-Computing-Dienste) vorsieht. Meldungen von Hinweisgebern sind in diesem Bereich besonders nützlich, um Sicherheitsvorfälle zu verhindern, die wichtige wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten und weitverbreitete digitale Dienste beeinträchtigen würden. Sie tragen zur Kontinuität von Diensten bei, die für das Funktionieren des Binnenmarkts und das Wohlergehen der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

⁴⁵ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und

Geänderter Text

(14) Der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten ist ein weiterer Bereich, in dem Hinweisgeber in einer privilegierten Position sind, Verstöße gegen das Unionsrecht, die das öffentliche Interesse gefährden können, ans Licht zu bringen. Ähnliche Erwägungen gelten für Verstöße gegen die Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen⁴⁵, die Meldungen von Sicherheitsvorfällen (auch solche, die personenbezogene Daten nicht beeinträchtigen) und Sicherheitsanforderungen für Einrichtungen, die grundlegende Dienste in vielen Bereichen erbringen (z. B. Energie, Gesundheit, Verkehr, Bankwesen usw.), sowie für Anbieter zentraler digitaler Dienste (z. B. Cloud-Computing-Dienste) vorsieht. Meldungen von Hinweisgebern sind in diesem Bereich besonders nützlich, um Sicherheitsvorfälle zu verhindern, die wichtige wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten und weitverbreitete digitale Dienste beeinträchtigen würden. Sie tragen zur Kontinuität von Diensten bei, die für das Funktionieren des Binnenmarkts und das Wohlergehen der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

⁴⁵ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Der Schutz der finanziellen Interessen der Union, der die Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit den Ausgaben der Union, der Erhebung von Einnahmen und Geldern der Union oder Vermögenswerten der Union betrifft, ist ein Kernbereich, in dem die Durchsetzung des Unionsrechts gestärkt werden muss. Auch der Ausführung des Haushaltsplans der Union im Zusammenhang mit Ausgaben, die auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft getätigt werden, kommt bei der Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union Bedeutung zu. Aufgrund mangelnder wirksamer Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der finanziellen Interessen der Union sowie in Bezug auf Betrug und Korruption auf nationaler Ebene kommt es zu einem Rückgang der Unionseinnahmen und einem Missbrauch von EU-Geldern, wodurch die öffentlichen Investitionen und das Wachstum verzerrt werden und das Vertrauen der Bürger in EU-Maßnahmen sinkt. Um Betrug und illegale Handlungen besser aufdecken und verhindern zu können, müssen Hinweisgeber geschützt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Geänderter Text

(16) Der Schutz der finanziellen Interessen der Union, der die Bekämpfung von Betrug, Korruption, **der Verletzung rechtlicher Verpflichtungen, von Machtmissbrauch** und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit den Ausgaben der Union, der Erhebung von Einnahmen und Geldern der Union oder Vermögenswerten der Union betrifft, ist ein Kernbereich, in dem die Durchsetzung des Unionsrechts gestärkt werden muss. Auch der Ausführung des Haushaltsplans der Union im Zusammenhang mit Ausgaben, die auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft getätigt werden, kommt bei der Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union Bedeutung zu. Aufgrund mangelnder wirksamer Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der finanziellen Interessen der Union sowie in Bezug auf Betrug und Korruption auf nationaler Ebene kommt es zu einem Rückgang der Unionseinnahmen und einem Missbrauch von EU-Geldern, wodurch die öffentlichen Investitionen und das Wachstum verzerrt werden und das Vertrauen der Bürger in EU-Maßnahmen sinkt. Um Betrug und illegale Handlungen besser aufdecken und verhindern zu können, müssen Hinweisgeber geschützt werden.

(18) Insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen enthalten einige Rechtsakte der Union, wie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch⁴⁹ und die zugehörige Durchführungsrichtlinie 2015/2392 der Kommission⁵⁰, schon jetzt detaillierte Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern. Damit diese Instrumente vollständig mit den Mindeststandards im Einklang stehen und gleichzeitig die für die jeweiligen Sektoren vorgesehenen Besonderheiten gewahrt bleiben, sollte die vorliegende Richtlinie solche bestehenden Unionsvorschriften, einschließlich der in Teil II des Anhangs aufgeführten Rechtsakte, ergänzen. Dies ist besonders wichtig, um festzulegen, welche juristischen Personen auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung derzeit verpflichtet sind, interne Meldekanäle einzurichten.

(18) Insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen enthalten einige Rechtsakte der Union, wie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch⁴⁹ und die zugehörige Durchführungsrichtlinie 2015/2392 der Kommission⁵⁰, schon jetzt detaillierte Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern. Damit diese Instrumente vollständig mit den Mindeststandards im Einklang stehen und gleichzeitig die für die jeweiligen Sektoren vorgesehenen Besonderheiten gewahrt bleiben, sollte die vorliegende Richtlinie solche bestehenden Unionsvorschriften, einschließlich der in Teil II des Anhangs aufgeführten Rechtsakte, ergänzen. Dies ist besonders wichtig, um festzulegen, welche juristischen Personen auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen **und** der Verhinderung **und Bekämpfung** von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung derzeit verpflichtet sind, interne Meldekanäle einzurichten.

⁴⁹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

⁵⁰ Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen diese Verordnung (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 126).

⁴⁹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

⁵⁰ Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen diese Verordnung (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 126).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

(18a) Um die Bestimmungen dieser Richtlinie in vollem Umfang nutzen zu

können, sollten auch Tätigkeiten gemeldet werden können, die im Sinne des Gesetzes nicht als rechtswidrig gelten, aber dem öffentlichen Interesse schaden könnten. Daher sollte eine Bestimmung dahingehend aufgenommen werden, dass der Hinweisgeber im Falle der Meldung von Informationen über solche Tätigkeiten Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie hat.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Der sachliche Anwendungsbereich dieser Richtlinie wäre nicht vollständig, wenn er nicht den Schutz derjenigen umfassen würde, die Verstöße gegen die gemeinsamen Werte der Union im Sinne von Artikel 2 EUV oder die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze melden.

(siehe Änderungsanträge zu Erwägung 22 und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe da (neu))

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18c) Um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, sollten die rechtswidrigen Handlungen, die gemeldet werden können, so umfassend wie möglich definiert werden. Insbesondere könnte bei Akten politischer Natur, die von einer juristischen Person im öffentlichen Sektor erlassen werden und eine Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses darstellen, ein Verstoß gegen das

Unionsrecht vorliegen. Daher sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach im Falle der Meldung von Informationen über solche Verstöße der Hinweisgeber Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie hat.

(siehe Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 1a (neu))

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Personen, die Informationen über eine Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit ihren beruflichen Tätigkeiten melden, machen von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch. Das Recht auf freie Meinungsäußerung, das in Artikel 11 der Charta ***der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“)*** und in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist, umfasst auch die Freiheit und die Pluralität der Medien.

Geänderter Text

(22) Personen, die Informationen über eine Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit ihren beruflichen Tätigkeiten melden, machen von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch. Das Recht auf freie Meinungsäußerung, das in Artikel 11 der Charta und in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist, umfasst auch die Freiheit und die Pluralität der Medien.

(siehe Änderungsantrag zu Erwägung 18a (neu))

Begründung

Die vollständige Bezeichnung der Charta wird bereits in Erwägung 18a (neu) eingeführt.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Personen benötigen besonderen Rechtsschutz, wenn sie Informationen melden, die sie im Rahmen ihrer

Geänderter Text

(24) Personen benötigen besonderen Rechtsschutz, wenn sie Informationen melden, die sie im Rahmen ihrer

beruflichen Tätigkeit erhalten, und sich damit dem Risiko von Repressalien am Arbeitsplatz aussetzen (z. B. aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeits- oder Loyalitätspflicht). Einen solchen Schutz benötigen sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von **der Person**, auf **die** sie **de facto** beruflich angewiesen sind. Liegt jedoch kein beruflich bedingtes Machtungleichgewicht vor (z. B. im Fall gewöhnlicher Beschwerden oder unbeteiligter Dritter), so ist kein Schutz vor Repressalien erforderlich.

beruflichen Tätigkeit erhalten, und sich damit dem Risiko von Repressalien am Arbeitsplatz aussetzen (z. B. aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeits- oder Loyalitätspflicht). Einen solchen Schutz benötigen sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von **dem Unternehmen**, auf **das** sie beruflich angewiesen sind. Liegt jedoch kein beruflich bedingtes Machtungleichgewicht vor (z. B. im Fall gewöhnlicher Beschwerden oder unbeteiligter Dritter), so ist kein Schutz vor Repressalien erforderlich.

Begründung

Es sollte eine geeignetere Formulierung gewählt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Schutz sollte zuallererst für „Arbeitnehmer“ im Sinne des Artikels 45 AEUV in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union⁵² gelten, d. h. für Personen, die während eines bestimmten Zeitraums Dienstleistungen für und unter der Leitung einer anderen Person erbringen, für die sie eine Vergütung erhalten. Schutz sollte daher auch Arbeitnehmern in **atypischen** Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Teilzeitbeschäftigten und befristet Beschäftigten, sowie Personen gewährt werden, die einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis mit einem Leiharbeitsunternehmen geschlossen haben; bei derartigen Arbeitsbeziehungen ist es häufig schwierig, Standardschutzbestimmungen gegen unfaire Behandlung anzuwenden.

Geänderter Text

(26) Schutz sollte zuallererst für „Arbeitnehmer“ im Sinne des Artikels 45 AEUV in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union⁵² gelten, d. h. für Personen, die während eines bestimmten Zeitraums Dienstleistungen für und unter der Leitung einer anderen Person erbringen, für die sie eine Vergütung erhalten. **Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollte der Begriff „Arbeitnehmer“ weit ausgelegt werden und beispielsweise auch Beamte einschließen.** Schutz sollte daher auch Arbeitnehmern in **anderen** Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Teilzeitbeschäftigten und befristet Beschäftigten, sowie Personen gewährt werden, die einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis mit einem Leiharbeitsunternehmen geschlossen haben; bei derartigen Arbeitsbeziehungen

ist es häufig schwierig,
Standardschutzbestimmungen gegen
unfaire Behandlung anzuwenden.

⁵² Urteil vom 3. Juli 1986, Lawrie-Blum, Rechtssache 66/85, Urteil vom 14. Oktober 2010, Union Syndicale Solidaires Isère, Rechtssache C-428/09, Urteil vom 9. Juli 2015, Balkaya, Rechtssache C-229/14, Urteil vom 4. Dezember 2014, FNV Kunsten, Rechtssache C-413/13, und Urteil vom 17. November 2016, Ruhrlandklinik, Rechtssache C-216/15.

⁵² Urteil vom 3. Juli 1986, Lawrie-Blum, Rechtssache 66/85, Urteil vom 14. Oktober 2010, Union Syndicale Solidaires Isère, Rechtssache C-428/09, Urteil vom 9. Juli 2015, Balkaya, Rechtssache C-229/14, Urteil vom 4. Dezember 2014, FNV Kunsten, Rechtssache C-413/13, und Urteil vom 17. November 2016, Ruhrlandklinik, Rechtssache C-216/15.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Auch weitere Kategorien natürlicher oder juristischer Personen sollten geschützt werden, die zwar nicht „Arbeitnehmer“ im Sinne des Artikels 45 AEUV sind, aber bei der Aufdeckung von Rechtsverstößen eine Schlüsselrolle spielen können und sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit befinden. So sind etwa im Bereich der Produktsicherheit Lieferanten sehr viel näher an der Quelle möglicher unlauterer und illegaler Herstellungs-, Einfuhr- oder Vertriebspraktiken für unsichere Produkte und bei der Verwendung von Unionsmitteln sind Berater, die Dienstleistungen erbringen, in einer privilegierten Position, um auf Verstöße aufmerksam zu machen. Diese Kategorien von Personen, darunter Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten, erfahren häufig Repressalien in der Form, dass Dienstleistungsverträge, Lizenzen oder Bewilligungen vorzeitig beendet oder gekündigt werden, sie Geschäfts- oder Einkommensverluste

Geänderter Text

(27) Auch **Personen, die Meldungen erleichtern, wie Mittler oder investigative Journalisten, die potenzielle oder tatsächlich erfolgte Verstöße offenlegen, sowie** weitere Kategorien natürlicher oder juristischer Personen sollten geschützt werden, die zwar nicht „Arbeitnehmer“ im Sinne des Artikels 45 AEUV sind, aber bei der Aufdeckung von Rechtsverstößen eine Schlüsselrolle spielen können und sich aufgrund ihrer beruflichen, **gesellschaftlichen oder politischen** Tätigkeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit befinden. So sind etwa im Bereich der Produktsicherheit Lieferanten sehr viel näher an der Quelle möglicher unlauterer und illegaler Herstellungs-, Einfuhr- oder Vertriebspraktiken für unsichere Produkte, und bei der Verwendung von Unionsmitteln sind Berater, die Dienstleistungen erbringen, in einer privilegierten Position, um auf Verstöße aufmerksam zu machen. Diese Kategorien von Personen, darunter Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und

erleiden, Opfer von Nötigung, Einschüchterung oder Mobbing werden, auf schwarze Listen gesetzt bzw. geschäftlich boykottiert werden oder ihr Ruf geschädigt wird. Anteilseigner und Personen in Leitungsgremien können ebenfalls von Repressalien betroffen sein, etwa in finanzieller Hinsicht oder in Form von Einschüchterung oder Mobbing, Eintragung in schwarze Listen oder Rufschädigung. Schutz sollte auch Bewerbern für eine Stelle oder für die Erbringung von Dienstleistungen bei einer Organisation gewährt werden, wenn sie während des Einstellungsverfahrens oder einer anderen vorvertraglichen Verhandlungsstufe Informationen über Gesetzesverstöße erhalten haben und unter Umständen Repressalien erleiden, etwa in Form negativer Empfehlungen oder indem sie auf schwarze Listen gesetzt bzw. geschäftlich boykottiert werden.

Lieferanten, erfahren häufig Repressalien in der Form, dass Dienstleistungsverträge, Lizenzen oder Bewilligungen vorzeitig beendet oder gekündigt werden, sie Geschäfts- oder Einkommensverluste erleiden, Opfer von Nötigung, Einschüchterung oder Mobbing werden, auf schwarze Listen gesetzt bzw. geschäftlich boykottiert werden oder ihr Ruf geschädigt wird. Anteilseigner und Personen in Leitungsgremien können ebenfalls von Repressalien betroffen sein, etwa in finanzieller Hinsicht oder in Form von Einschüchterung oder Mobbing, Eintragung in schwarze Listen oder Rufschädigung. Schutz sollte auch Bewerbern für eine Stelle oder für die Erbringung von Dienstleistungen bei einer Organisation gewährt werden, wenn sie während des Einstellungsverfahrens oder einer anderen vorvertraglichen Verhandlungsstufe Informationen über Gesetzesverstöße erhalten haben und unter Umständen Repressalien erleiden, etwa in Form negativer Empfehlungen oder indem sie auf schwarze Listen gesetzt bzw. geschäftlich boykottiert werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Schließlich sollten Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, die in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihres Dienstes Verstöße gegen das Unionsrecht melden, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Solche Personen könnten berufliche Kontakte zu juristischen Personen im privaten und öffentlichen Sektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben und daher von rechtswidrigen Handlungen

Kenntnis erhalten, deren Meldung Repressalien gegen sie beispielsweise in Form von Einschüchterung, Mobbing oder Rufschädigung in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Folge haben könnte. Gleichzeitig sollte diese Richtlinie die Artikel 22a, 22b und 22c der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG)^{1a} unberührt lassen.

^{1a} Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385).

(siehe Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 2 a (neu))

Begründung

Beamte und sonstige Bedienstete der EU und der EAG, die rechtswidrige Handlungen melden, sind durch die Artikel 22a bis 22c des Statuts der Beamten geschützt. Die entsprechenden Bestimmungen finden jedoch nur auf die EU-Organen und nicht auf die Mitgliedstaaten Anwendung. Mit diesem Änderungsantrag soll Schutz vor jeder Form von Repressalien gewährt werden, zu denen es von außerhalb der EU-Organen gegen diese Hinweisgeber kommen könnte.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um eine **ernsthafte** Schädigung des öffentlichen Interesses wirksam aufdecken und verhindern zu können, sollte der Hinweisgeberschutz nicht nur bei der Meldung rechtswidriger Handlungen zur Anwendung kommen, sondern auch bei der Meldung von Rechtsmissbrauch, also Handlungen oder Unterlassungen, die in formaler Hinsicht nicht als rechtswidrig erscheinen, die jedoch mit dem Ziel oder Zweck der einschlägigen

Geänderter Text

(29) Um eine Schädigung des öffentlichen Interesses wirksam aufdecken und verhindern zu können, sollte der Hinweisgeberschutz nicht nur bei der Meldung rechtswidriger Handlungen zur Anwendung kommen, sondern auch bei der Meldung von Rechtsmissbrauch, also Handlungen oder Unterlassungen, die in formaler Hinsicht nicht als rechtswidrig erscheinen, die jedoch mit dem Ziel oder Zweck der einschlägigen

Rechtsvorschriften unvereinbar sind.

Rechtsvorschriften unvereinbar sind **oder eine Gefährdung oder potenzielle Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen.**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Ein wirksamer Schutz setzt eine Informationsstelle voraus, die den Hinweisgebern Informationen über ihre Rechte, Möglichkeiten der Offenlegung und Einschränkungen zur Verfügung stellt, damit sie sich ihrer Rechte und Pflichten bewusst sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Damit der Hinweisgeber Rechtsschutz erhalten kann, muss ein **enger** (kausaler) Zusammenhang zwischen der Meldung und der unmittelbar oder mittelbar von dem Hinweisgeber erlittenen Benachteiligung (Repressalie) bestehen. Ein wirksamer Schutz von Hinweisgebern als Mittel zur besseren Durchsetzung des Unionsrechts erfordert eine weit gefasste Definition des Begriffs Repressalien, die jede benachteiligende Handlung oder Unterlassung im beruflichen Kontext einschließt.

(31) Damit der Hinweisgeber Rechtsschutz erhalten kann, muss ein (kausaler) Zusammenhang zwischen der Meldung und der unmittelbar oder mittelbar von dem Hinweisgeber erlittenen Benachteiligung (Repressalie) bestehen. Ein wirksamer Schutz von Hinweisgebern als Mittel zur besseren Durchsetzung des Unionsrechts erfordert eine weit gefasste Definition des Begriffs Repressalien, die jede benachteiligende Handlung oder Unterlassung im beruflichen Kontext einschließt.

Begründung

Der Nachweis eines „engen“ Zusammenhangs könnte für den Hinweisgeber zu beschwerlich sein.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Hinweisgeber sind besonders wichtige Informationsquellen für investigative Journalisten. Ein wirksamer Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien erhöht die Rechtssicherheit (potenzieller) Hinweisgeber und erleichtert damit die Weitergabe von Hinweisen auch an die Medien. In dieser Hinsicht trägt der Schutz von Hinweisgebern als journalistische Quellen wesentlich zur Wahrung der Überwachungsfunktion investigativer Journalisten in demokratischen Gesellschaften bei.

Geänderter Text

(33) Hinweisgeber sind besonders wichtige Informationsquellen für investigative Journalisten. Ein wirksamer Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien erhöht die Rechtssicherheit (potenzieller) Hinweisgeber und erleichtert damit die Weitergabe von Hinweisen auch an die Medien. In dieser Hinsicht trägt der Schutz von Hinweisgebern als journalistische Quellen wesentlich zur Wahrung der Überwachungsfunktion investigativer Journalisten in demokratischen Gesellschaften bei. ***Ferner werden Hinweisgeber und Journalisten häufig in unbegründete Gerichtsverfahren verwickelt, die von Anwaltskanzleien gegen sie angestrengt werden, die mittels Verleumdung und Erpressung versuchen, die Hinweisgeber abzuschrecken und sie dazu zu zwingen, viel Geld für Rechtsschutz auszugeben. Solche Praktiken sollten entschieden verurteilt werden und daher unter diese Richtlinie fallen.***

(siehe Änderungsantrag zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe na (neu))

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden zu benennen, die befugt sind, Meldungen über unter diese Richtlinie fallende Verstöße entgegenzunehmen und geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen. Dabei kann es sich um Regulierungs- oder

Geänderter Text

(34) Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden zu benennen, die befugt sind, Meldungen über unter diese Richtlinie fallende Verstöße entgegenzunehmen und geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen, ***und die über ein höchstmögliches Maß an***

Aufsichtsstellen in den betreffenden Bereichen, Strafverfolgungsbehörden, Korruptionsbekämpfungsstellen und Ombudsleute handeln. Diese zuständigen Behörden müssen über die erforderlichen Kapazitäten und Befugnisse verfügen, um im Einklang mit ihrem Mandat die Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Vorwürfe zu beurteilen und die gemeldeten Verstöße abzustellen, etwa durch Einleitung einer Untersuchung, Strafverfolgung oder Einziehung von Mitteln oder durch sonstige geeignete Abhilfemaßnahmen.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verfügen. Dabei kann es sich um Regulierungs- oder Aufsichtsstellen in den betreffenden Bereichen, Strafverfolgungsbehörden, Korruptionsbekämpfungsstellen und Ombudsleute handeln. Diese zuständigen Behörden müssen über die erforderlichen Kapazitäten und Befugnisse verfügen, um im Einklang mit ihrem Mandat die Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Vorwürfe zu beurteilen und die gemeldeten Verstöße abzustellen, etwa durch Einleitung ***oder Beantragung*** einer Untersuchung, Strafverfolgung oder Einziehung von Mitteln oder durch sonstige geeignete Abhilfemaßnahmen. ***Das Personal dieser Stellen muss spezialisiert sein und über eine geeignete Aus- und Fortbildung verfügen.***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) Im Allgemeinen und in Bezug auf alle Tätigkeiten und Unternehmen, die unter die diese Richtlinie fallen, sollten die externen und internen Meldekanäle wirksam koordiniert werden, um möglichst viele Situationen abzudecken.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Vorkehrungen im Hinblick auf anonyme Meldungen oder Offenlegungen sollten vorhanden sein und nicht verboten werden. In dieser Richtlinie sollten die Vorkehrungen im Hinblick auf solche Meldungen oder Offenlegungen zwar

nicht detailliert geregelt werden, sie sollten aber dennoch nicht gänzlich aus ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen werden. So sollte in Fällen, in denen Hinweisgeber anonym bleiben möchten, ihre Identität nicht offengelegt werden. Sollte ihre Identität jedoch offengelegt werden, so sollten sie Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie haben, und die Vertraulichkeit ihrer Identität sollte weiterhin sichergestellt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Die Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf den Hinweisgeber und alle betroffenen Personen muss sichergestellt werden, damit das Meldeverfahren unter optimalen Bedingungen, ohne Hindernisse und ohne Selbstzensur ablaufen kann. Der Schutz personenbezogener Daten ist nämlich sowohl im Unionsrecht als auch im Recht der Mitgliedstaaten verankert und muss im Falle einer Meldung in besonderem Maße geachtet werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Verstößmeldungen in angemessener Weise dokumentiert werden, jede Meldung innerhalb der zuständigen Behörde abrufbar ist und Informationen aus Meldungen bei Durchsetzungsmaßnahmen gegebenenfalls

(57) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Verstößmeldungen in angemessener Weise dokumentiert werden, jede Meldung innerhalb der zuständigen Behörde abrufbar ist und Informationen aus Meldungen bei Durchsetzungsmaßnahmen gegebenenfalls

als Beweismittel verwendbar sind.

als Beweismittel verwendbar sind, *wobei nach Möglichkeit die Vertraulichkeit in Bezug auf den Hinweisgeber gewahrt bleiben sollte.*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

(63) In anderen Fällen ist davon auszugehen, dass die internen Kanäle nicht angemessen funktionieren, wenn z. B. Hinweisgeber berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie im Zusammenhang mit der Meldung Repressalien erleiden würden, die Vertraulichkeit nicht gewährleistet wäre, in einem beruflichen Kontext der letztlich verantwortliche Mitarbeiter an dem Verstoß beteiligt ist, der Verstoß verschleiert werden könnte, die Beweismittel beiseite geschafft oder vernichtet werden könnten, die Wirksamkeit von Untersuchungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden gefährdet sein könnte oder dringender Handlungsbedarf besteht (etwa aufgrund einer unmittelbar drohenden erheblichen und besonderen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen oder für die Umwelt). In all diesen Fällen sollen Hinweisgeber, die ihre Meldung extern an die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls an die zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union übermitteln, geschützt werden. Der Schutz muss auch in Fällen gewährt werden, in denen Hinweisgeber Meldungen nach dem EU-Recht direkt an die zuständigen nationalen Behörden oder an die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union richten können, beispielsweise im Zusammenhang mit gegen den Unionshaushalt gerichtetem Betrug, zur

Geänderter Text

(63) In anderen Fällen ist davon auszugehen, dass die internen Kanäle nicht angemessen funktionieren, wenn z. B. Hinweisgeber berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie im Zusammenhang mit der Meldung Repressalien erleiden würden, die Vertraulichkeit nicht gewährleistet wäre, in einem beruflichen Kontext der letztlich verantwortliche Mitarbeiter an dem Verstoß beteiligt ist, der Verstoß verschleiert werden könnte, die Beweismittel beiseite geschafft oder vernichtet werden könnten, die Wirksamkeit von Untersuchungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden gefährdet sein könnte oder dringender Handlungsbedarf besteht (etwa aufgrund einer unmittelbar drohenden erheblichen und besonderen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen oder für die Umwelt). In all diesen Fällen sollen Hinweisgeber, die ihre Meldung extern an die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls an die zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union übermitteln, geschützt werden. Der Schutz muss auch in Fällen gewährt werden, in denen Hinweisgeber Meldungen nach dem EU-Recht direkt an die zuständigen nationalen Behörden oder an die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union richten können, beispielsweise im Zusammenhang mit gegen den Unionshaushalt gerichtetem Betrug, zur

Verhütung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder im Finanzdienstleistungsbereich.

Bekämpfung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder im Finanzdienstleistungsbereich.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Hinweisgeber sollten vor jeder Form von direkten oder indirekten Repressalien geschützt werden, die von ihrem Arbeitgeber, von einem Kunden oder von einem Empfänger von ihnen erbrachter Dienstleistungen oder von Personen, die für diese Personen arbeiten oder in ihrem Namen handeln (beispielsweise Mitarbeiter und Führungskräfte derselben Organisation oder anderer Organisationen, mit denen der Hinweisgeber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten im Kontakt steht), ergriffen und von der betroffenen Person empfohlen oder geduldet werden. Dieser Schutz vor Repressalien sollte nicht nur für den Hinweisgeber selbst bestehen, sondern es sollte auch die von ihm vertretene juristische Person vor Repressalien wie verweigerten Dienstleistungen, der Erfassung auf schwarzen Listen oder Geschäftsboykotts geschützt werden. Als indirekte Repressalien sollten dabei auch Maßnahmen gegen Verwandte des Hinweisgebers angesehen werden, die ebenfalls in einer arbeitsbezogenen Verbindung zum Arbeitgeber des Hinweisgebers, zu einem Kunden des Hinweisgebers oder zu einem Empfänger vom Hinweisgeber erbrachter Dienstleistungen stehen, desgleichen Maßnahmen gegen Arbeitnehmervertreter, die den Hinweisgeber unterstützt haben.

Geänderter Text

(65) Hinweisgeber sollten vor jeder Form von direkten oder indirekten Repressalien geschützt werden, die von ihrem Arbeitgeber, von einem Kunden oder von einem Empfänger von ihnen erbrachter Dienstleistungen oder von Personen, die für diese Personen arbeiten oder in ihrem Namen handeln (beispielsweise Mitarbeiter und Führungskräfte derselben Organisation oder anderer Organisationen, mit denen der Hinweisgeber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten im Kontakt steht), ergriffen und von der betroffenen Person empfohlen oder geduldet werden. Dieser Schutz vor Repressalien sollte nicht nur für den Hinweisgeber selbst bestehen, sondern es sollte auch die von ihm vertretene juristische Person vor Repressalien wie verweigerten Dienstleistungen, der Erfassung auf schwarzen Listen oder Geschäftsboykotts geschützt werden. ***Schutz vor Repressalien sollte auch natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die eng mit dem Hinweisgeber verbunden sind, unabhängig von der Art der Tätigkeiten und davon, ob sie bezahlt werden oder nicht.*** Als indirekte Repressalien sollten dabei auch Maßnahmen gegen Verwandte des Hinweisgebers angesehen werden, die ebenfalls in einer arbeitsbezogenen Verbindung zum Arbeitgeber des Hinweisgebers, zu einem Kunden des Hinweisgebers oder zu einem Empfänger vom Hinweisgeber erbrachter Dienstleistungen stehen, desgleichen

Maßnahmen gegen Arbeitnehmervertreter,
die den Hinweisgeber unterstützt haben.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

(69) Es sollte nicht möglich sein, durch vertragliche Mittel auf die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten zu verzichten. Die rechtlichen oder vertraglichen Pflichten des Einzelnen (beispielsweise Loyalitätsklauseln in Verträgen oder Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen) sollten nicht dazu herangezogen werden dürfen, Arbeitnehmern von vornherein die Möglichkeit einer etwaigen Meldung zu nehmen, ihnen einen etwaigen Hinweisgeberschutz zu versagen oder sie für eine etwaige Meldung mit Sanktionen zu belegen. Gleichzeitig sollte diese Richtlinie den Schutz gesetzlicher und sonstiger beruflicher Vorrechte nach nationalem Recht unberührt lassen.

Geänderter Text

(69) Es sollte nicht möglich sein, durch vertragliche Mittel auf die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten zu verzichten. Die rechtlichen oder vertraglichen Pflichten des Einzelnen (beispielsweise Loyalitätsklauseln in Verträgen oder Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen) sollten nicht dazu herangezogen werden dürfen, Arbeitnehmern von vornherein die Möglichkeit einer etwaigen Meldung zu nehmen, ihnen einen etwaigen Hinweisgeberschutz zu versagen oder sie für eine etwaige Meldung mit Sanktionen zu belegen. ***Um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, sollte der Hinweisgeber nicht aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften – einschließlich solcher strafrechtlicher Art – für seine Meldung haftbar gemacht werden können.*** Gleichzeitig sollte diese Richtlinie den Schutz gesetzlicher und sonstiger beruflicher Vorrechte nach nationalem Recht unberührt lassen.

(siehe Änderungsantrag zu Artikel 15 Absatz 4)

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Um die Durchsetzung des Rechts ***und*** der Politik der Union in bestimmten Bereichen zu verbessern, werden durch

Geänderter Text

(1) Um die Durchsetzung des Rechts ***bei der Umsetzung*** der Politik der Union in bestimmten Bereichen zu verbessern,

diese Richtlinie gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Personen festgelegt, die folgende rechtswidrige Handlungen oder Fälle von Rechtsmissbrauch melden:

werden durch diese Richtlinie gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Personen festgelegt, die folgende rechtswidrige Handlungen oder Fälle von Rechtsmissbrauch melden:

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Finanzdienstleistungen sowie Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

Geänderter Text

ii) Finanzdienstleistungen sowie Verhütung **und Bekämpfung** von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer viii

Vorschlag der Kommission

viii) öffentliche Gesundheit,

Geänderter Text

viii) öffentliche Gesundheit **und öffentliche Sicherheit**,

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV, d. h. gegen die Körperschaftsteuer-Vorschriften und -Regelungen gerichtete Verstöße, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.

Geänderter Text

d) Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV, d. h. gegen die Körperschaftsteuer-Vorschriften und -Regelungen gerichtete Verstöße, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft;

(siehe Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe da (neu))

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Verstöße gegen die gemeinsamen Werte der Union im Sinne von Artikel 2 EUV und die in der Charta verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze.

(siehe Änderungsantrag zu Erwägung 18 a (neu))

Begründung

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie wäre nicht vollständig, wenn er nicht den Schutz derjenigen umfassen würde, die mögliche Verletzungen der gemeinsamen Werte und Grundrechte der EU melden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Verstöße im Sinne dieses Artikels umfassen auch Verstöße, die eine juristische Person im öffentlichen Sektor durch Akte politischer Natur begehen kann.

(siehe Änderungsantrag zu Erwägung 18b (neu))

Begründung

Akte politischer Natur, die von öffentlichen Stellen erlassen werden, können sich als dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufend erweisen und einen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellen. Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass auch die Meldung solcher Verstöße den Hinweisgeber zu Schutz gemäß dieser Richtlinie berechtigt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Falls die in Teil 2 des Anhangs aufgeführten sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union spezifische Bestimmungen über die Meldung von Verstößen enthalten, haben diese Geltung. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für sämtliche im Zusammenhang mit dem Schutz von Hinweisgebern stehenden Sachverhalte, die nicht durch diese sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union geregelt sind.

Geänderter Text

(2) Falls die in Teil 2 des Anhangs aufgeführten sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union spezifische Bestimmungen über die Meldung von Verstößen enthalten, haben diese Geltung. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für sämtliche im Zusammenhang mit dem Schutz von Hinweisgebern stehenden Sachverhalte, die nicht durch diese sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union geregelt sind. ***Dieser Absatz gilt nur in den Fällen, in denen die sektorspezifischen Rechtsvorschriften einen besseren Schutz vorsehen als den durch diese Richtlinie garantierten.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten erlassen besondere Bestimmungen über den Schutz der nationalen Sicherheit und anderer Verschlusssachen, deren Schutz vor unbefugtem Zugriff im Unionsrecht oder in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats aus Sicherheitsgründen vorgesehen ist.

Begründung

In Erwägung 21 heißt es: „Die vorliegende Richtlinie sollte den Schutz der nationalen Sicherheit und anderer Verschlusssachen, deren Schutz vor unbefugtem Zugriff im Unionsrecht oder in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats aus Sicherheitsgründen vorgesehen ist, unberührt lassen.“ Dies sollte auch in den verfügbaren Teil der Richtlinie einfließen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie gilt auch für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über einen Verstoß erlangt haben.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie gilt auch für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über einen Verstoß erlangt haben, **sowie für Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis beendet ist.**

Begründung

Hinweisgeber könnten auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Repressalien finanzieller oder anderer Art ausgesetzt sein.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Unbeschadet der Artikel 22a, 22b und 22c der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) findet diese Richtlinie auch Anwendung auf die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, die in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihres Dienstes Informationen über Verstöße im Sinne von Artikel 1 melden.

(siehe Änderungsantrag zu Erwägung 28 a (neu))

Begründung

Beamte und sonstige Bedienstete der EU und der EAG, die rechtswidrige Handlungen melden, sind durch die Artikel 22a bis 22c des Statuts der Beamten geschützt. Die entsprechenden Bestimmungen finden jedoch nur auf die EU-Organe und nicht auf die Mitgliedstaaten Anwendung. Mit diesem Änderungsantrag soll Schutz vor jeder Form von Repressalien gewährt werden, zu denen es von außerhalb der EU-Organe gegen diese

Hinweisgeber kommen könnte.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Rechtsmissbrauch“ unter das Unionsrecht fallende Handlungen oder Unterlassungen, die formal nicht den Anschein einer Rechtswidrigkeit haben, aber dem Ziel oder dem Zweck der geltenden Vorschriften zuwiderlaufen;

Geänderter Text

3. „Rechtsmissbrauch“ unter das Unionsrecht fallende Handlungen oder Unterlassungen, die formal nicht den Anschein einer Rechtswidrigkeit haben, aber dem Ziel oder dem Zweck der geltenden Vorschriften zuwiderlaufen **oder eine Gefährdung oder potenzielle Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen;**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Repressalien“ angedrohte oder tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen, die durch **die im beruflichen Kontext erfolgende** interne oder externe Meldung ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht **beziehungsweise** entstehen kann;

Geänderter Text

12. „Repressalien“ angedrohte oder tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen, die durch interne oder externe Meldung **oder Offenlegung** ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber, **mutmaßlichen Hinweisgeber oder dessen Familienangehörigen, Verwandten und Mittlern** ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht **bzw.** entstehen kann;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „Folgebmaßnahmen“ vom

Geänderter Text

13. „Folgebmaßnahmen“ vom

Empfänger der internen oder externen Meldung ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zur Abstellung des gemeldeten Verstoßes (interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur (Wieder)einziehung von Mitteln, Verfahrensabschluss *usw.*);

Empfänger der internen oder externen Meldung ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zur Abstellung des gemeldeten Verstoßes (*z. B.* interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur (Wieder)einziehung von Mitteln, Verfahrensabschluss) **sowie alle anderen geeigneten Abhilfemaßnahmen;**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13a. „Mittler“ eine natürliche oder juristische Person, die zur Meldung beiträgt oder den Hinweisgeber, der Verstöße meldet, bei dessen Meldung unterstützt;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Bei den in Absatz 1 genannten juristischen Personen im öffentlichen Sektor handelt es sich um

(6) Bei den in Absatz 1 genannten juristischen Personen im öffentlichen Sektor handelt es sich **insbesondere** um

Begründung

Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe d des Vorschlags lautet „sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts“; dadurch wird implizit bestätigt, dass die Liste der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden juristischen Personen nicht erschöpfend ist. Mit diesem Änderungsantrag soll klargestellt werden, dass es sich um eine nicht erschöpfende Liste handelt, weshalb der einleitende Satz entsprechend angepasst wird.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) physische Zusammenkunft mit der Person oder Dienststelle, die als für die Entgegennahme von Meldungen zuständig benannt wurde.

Geänderter Text

b) physische Zusammenkunft mit der Person oder Dienststelle, die als für die Entgegennahme von Meldungen zuständig benannt wurde, ***angemessen dokumentiert und entsprechendes Dokument mit Datum und Unterschrift des Hinweisgebers versehen.***

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) unabhängige, autonome, sichere ***und*** die Vertraulichkeit wahrende externe Meldekanäle für die Entgegennahme und Bearbeitung der von Hinweisgebern übermittelten Informationen einrichten;

Geänderter Text

a) unabhängige, autonome, sichere ***sowie*** die Vertraulichkeit ***und die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers*** wahrende externe Meldekanäle für die Entgegennahme und Bearbeitung der von Hinweisgebern übermittelten Informationen einrichten;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Behörden geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen können.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Behörden, die eine Meldung erhalten haben, aber nicht befugt sind, gegen den gemeldeten Verstoß vorzugehen, die Meldung an die zuständige Behörde weiterleiten und den Hinweisgeber davon in Kenntnis setzen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Behörden, die eine Meldung erhalten haben, aber nicht befugt sind, gegen den gemeldeten Verstoß vorzugehen, die Meldung **innerhalb eines angemessenen Zeitraums** an die zuständige Behörde weiterleiten und den Hinweisgeber **unverzüglich** davon in Kenntnis setzen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie werden so gestaltet, eingerichtet und betrieben, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen gewährleistet ist und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff verwehrt wird;

Geänderter Text

b) sie werden so gestaltet, eingerichtet und betrieben, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen **sowie ein angemessenes Niveau an Cybersicherheit** gewährleistet ist und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff verwehrt wird;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) physische Zusammenkunft mit zuständigen Mitarbeitern der zuständigen Behörde.

Geänderter Text

c) physische Zusammenkunft mit zuständigen Mitarbeitern der zuständigen Behörde, **angemessen dokumentiert und entsprechendes Dokument mit Datum und Unterschrift des Hinweisgebers versehen.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über

besondere Mitarbeiter verfügen, die für die Bearbeitung eingehender Meldungen zuständig sind. Diese Mitarbeiter werden für die Bearbeitung derartiger Meldungen speziell geschult.

besondere Mitarbeiter verfügen, die für die Bearbeitung eingehender Meldungen zuständig sind, **wobei sie die Vertraulichkeit der Daten von Personen, die Verstöße melden, wahren**. Diese Mitarbeiter werden für die Bearbeitung derartiger Meldungen speziell geschult.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Bedingungen, unter denen Hinweisgeber Schutz nach Maßgabe dieser Richtlinie genießen;

Geänderter Text

a) die Bedingungen, unter denen Hinweisgeber **und/oder Mittler** Schutz nach Maßgabe dieser Richtlinie genießen;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) eine Erklärung, aus der eindeutig hervorgeht, dass wenn eine Person **der** zuständigen **Behörde** im Einklang mit dieser Richtlinie Informationen meldet, dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Offenlegungsbeschränkung gilt und diese Person für die Offenlegung in keiner Form haftbar gemacht werden kann.

Geänderter Text

g) eine Erklärung, aus der eindeutig hervorgeht, dass, wenn eine Person **den** zuständigen **Behörden sowie über interne Meldekanäle** im Einklang mit dieser Richtlinie Informationen meldet, dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Offenlegungsbeschränkung gilt und diese Person für die Offenlegung in keiner Form haftbar gemacht werden kann.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Hinweisgeber hat Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn

Geänderter Text

(1) Ein Hinweisgeber hat **unabhängig vom gewählten Meldekanal** Anspruch auf

er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) ein Rückgriff auf interne Meldekanäle konnte von ihm wegen des Inhalts seiner Meldung nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden;

Geänderter Text

d) ein Rückgriff auf interne Meldekanäle konnte von ihm wegen des Inhalts seiner Meldung **und der Schwere des Verstoßes** nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Initiator einer anonymen Meldung, dessen Identität zu einem späteren Zeitpunkt aufgedeckt wird, hat unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie wie der Initiator einer Meldung, dessen Identität von Beginn der Meldung oder Offenlegung an bekannt war.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) offensichtlich unbegründete Gerichtsverfahren, die zum Zwecke einer deutlichen Abschreckung der Hinweisgeber angestrengt werden.

(siehe Änderungsantrag zu Erwägung 33)

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Hinweisgeber, die nach dieser Richtlinie **extern Meldung an die zuständigen Behörden erstatten oder** Informationen publik machen, gelten nicht als Personen, die eine vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Offenlegungsbeschränkung verletzt haben und für diese Offenlegung haftbar gemacht werden können.

(4) Hinweisgeber, die nach dieser Richtlinie Informationen **über Verstöße gegen das Unionsrecht, die dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, melden oder** publik machen, gelten nicht als Personen, die eine vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Offenlegungsbeschränkung verletzt haben und für diese Offenlegung – **unter anderem strafrechtlich** – haftbar gemacht werden können.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass alle Arten von Meldungen – ob intern oder extern – unter diesen Absatz fallen und dass sich der Haftungsausschluss in erster Linie auf die strafrechtliche Haftung bezieht.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Ist die Erhebung einer Klage gegen Hinweisgeber eine offensichtliche Folge von deren Meldetätigkeit und gibt

es hinreichende Belege dafür, dass die Klage in schikanöser Absicht, missbräuchlich oder leichtfertig erhoben wurde, so sanktioniert das zuständige Gericht den Kläger wegen Verfahrensmissbrauchs, und zwar gegebenenfalls auch strafrechtlich.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Ferner muss der Ruf des angeschuldigten Unternehmens während des gesamten Meldeverfahrens geschützt werden, um zu verhindern, dass eine Anschuldigung, die sich als falsch erweist, zu nachhaltigen Auswirkungen auf das betreffende Unternehmen führt.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Zusätzlich zu der Bereitstellung von Prozesskostenhilfe für Hinweisgeber in Strafverfahren und in grenzüberschreitenden Zivilverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/1919 und der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³ können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres nationalen Rechts weitere Unterstützungsmaßnahmen rechtlicher **oder** finanzieller Art und sonstige Unterstützung für Hinweisgeber in Gerichtsverfahren vorsehen.

(8) Zusätzlich zu der Bereitstellung von Prozesskostenhilfe für Hinweisgeber in Strafverfahren und in grenzüberschreitenden Zivilverfahren nach der Richtlinie (EU) 2016/1919 und der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³ können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres nationalen Rechts weitere Unterstützungsmaßnahmen rechtlicher, finanzieller **und psychologischer** Art und sonstige Unterstützung für Hinweisgeber in Gerichtsverfahren vorsehen.

⁶³ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen

⁶³ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3).

Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3).

Begründung

In seiner Stellungnahme zu legitimen Maßnahmen zum Schutz interner Hinweisgeber, die im öffentlichen Interesse handeln, wenn sie die vertraulichen Informationen von Unternehmen und öffentlichen Stellen offenlegen (2016/2224(INI)), hatte der Ausschuss für konstitutionelle Fragen bereits betont, wie wichtig eine psychologische Unterstützung für die Hinweisgeber ist.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten legen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für natürliche oder juristische Personen fest, die

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten legen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen – ***gegebenenfalls auch strafrechtlicher Art*** – für natürliche oder juristische Personen fest, die

Begründung

Es sollte eine weiter gefasste Formulierung gewählt werden.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) gegen die Pflicht verstoßen, die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern zu wahren.

Geänderter Text

d) gegen die Pflicht verstoßen, die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern zu wahren, ***oder Maßnahmen treffen, die im Falle einer anonymen Meldung die Identität der Hinweisgeber enthüllen oder auf eine Enthüllung abzielen.***

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil I – Abschnitt B – Überschrift

Vorschlag der Kommission

B. Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii –
Finanzdienstleistungen sowie Verhütung
von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung:

Geänderter Text

B. Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii –
Finanzdienstleistungen sowie Verhütung
und Bekämpfung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung:

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Abschnitt A – Überschrift

Vorschlag der Kommission

A. Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii –
Finanzdienstleistungen sowie Verhütung
von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung:

Geänderter Text

A. Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii –
Finanzdienstleistungen sowie Verhütung
und Bekämpfung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung:

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil II – Abschnitt A – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Verhütung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung:

Geänderter Text

2. Verhütung **und Bekämpfung** von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0218 – C8-0159/2018 – 2018/0106(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 28.5.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ramón Jáuregui Atondo 11.6.2018
Prüfung im Ausschuss	11.7.2018
Datum der Annahme	1.10.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 12 –: 1 0: 9
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mercedes Bresso, Elmar Brok, Richard Corbett, Pascal Durand, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Diane James, Ramón Jáuregui Atondo, Alain Lamassoure, Jo Leinen, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Markus Pieper, Paulo Rangel, Helmut Scholz, Pedro Silva Pereira, Barbara Spinelli, Kazimierz Michał Ujazdowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Max Andersson, Enrique Guerrero Salom, Cristian Dan Preda, Jasenko Selimovic
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Ruža Tomašić

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

12	+
ALDE	Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Jasenko Selimovic
ECR	Ruža Tomašić
PPE	Danuta Maria Hübner
S&D	Mercedes Bresso, Richard Corbett, Enrique Guerrero Salom, Ramón Jáuregui Atondo, Jo Leinen, Pedro Silva Pereira
VERTS/ALE	Max Andersson, Pascal Durand

1	-
NI	Diane James

9	0
GUE/NGL	Helmut Scholz, Barbara Spinelli
NI	Kazimierz Michał Ujazdowski
PPE	Elmar Brok, Esteban González Pons, Alain Lamassoure, Markus Pieper, Cristian Dan Preda, Paulo Rangel

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung